



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

35. Jahrgang

Potsdam, den 20. Juni 2024

Nummer 22

### Gesetz zur Anpassung von datenschutzrechtlichen Vorschriften für das Programm P20

Vom 19. Juni 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Brandenburgischen Polizeigesetzes

Das Brandenburgische Polizeigesetz vom 19. März 1996 (GVBl. I S. 74), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 38 wie folgt gefasst:

„§ 38 Zweckbindung und Zweckänderung“.

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

**Zweckbindung und Zweckänderung“.**

- b) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Polizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als denjenigen, zu denen sie erhoben worden sind, weiterverarbeiten, wenn

1. mindestens

- a) vergleichbar schwerwiegende Straftaten verhütet, aufgedeckt oder verfolgt oder
- b) vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter geschützt

werden sollen und

2. sich im Einzelfall konkrete Ermittlungsansätze
  - a) zur Verhütung, Aufdeckung oder Verfolgung solcher Straftaten ergeben oder
  - b) zur Abwehr von in einem überschaubaren Zeitraum drohenden Gefahren für mindestens vergleichbar bedeutsame Rechtsgüter erkennen lassen.

§ 12 des Brandenburgischen Polizei-, Justizvollzugs- und Maßregelvollzugsdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Für die Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten, die aufgrund der §§ 33a und 33b erlangt wurden, gilt Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b mit der Maßgabe entsprechend, dass im Einzelfall eine Gefahrenlage im Sinne des § 33a Absatz 1 vorliegen muss. Personenbezogene Daten, die durch die Herstellung von Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen über eine Person nach § 33a erlangt wurden, dürfen nicht zu Strafverfolgungszwecken weiterverarbeitet werden.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. Dem § 39 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die aufgrund einer Maßnahme nach den §§ 32 bis 33b, 34 und 35 erlangten Daten sind besonders zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss mindestens umfassen:

1. die Angabe des Mittels der Erhebung der Daten und seiner Rechtsgrundlage,
2. die Angabe der
  - a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
  - b) Straftatenkategorie, deren Verhütung die Erhebung dient,
3. die Angabe der Stelle, die die Daten erhoben hat.

Die Kennzeichnungspflicht gilt auch im Rahmen der Weiterverarbeitung.“

4. § 42 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Übermittlung zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Daten erlangt oder gespeichert worden sind, ist unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 2 und 3 zulässig.“

## **Artikel 2**

### **Einschränkung von Grundrechten**

Durch Artikel 1 wird das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 19. Juni 2024

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

---

Herausgeberin: Die Präsidentin des Landtages Brandenburg